## Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum bes Börfenvereins ber Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn= und Testtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis sür Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M, für Nichtmitglieder 20 M, bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreigespaltene Petitzeilen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis geseht, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Rr. 161.

Leipzig, Freitag ben 15. Juli 1910.

77. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

## Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Borftand gibt hiermit bekannt, daß er die vom Buchhändler Berband für das König reich Sachsen in deffen Hauptversammlung vom 12. Juni 1910 beschlossenen Berkaufsbestimmungen genehmigt hat. Die neuen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

§ 1.

Für den geschäftlichen Berkehr der Buchhändler und Wiederverkäufer mit dem Publikum im Bersbandsgebiet sind außer der Berkaufsordnung des Börsenvereins die nachstehenden Berkaufsbestimmungen verbindlich. (Bgl. Berkaufsordnung § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 u. 3.)

8 2

Auf Zeitschriften, Schulbücher und Lehrmittel im Einzelverkauf, auf alle vom Berleger mit weniger als 25 Prozent rabattierten Artikel, sowie auf alle Artikel bis zu einem Ladenpreise von 3 M einschließlich darf keinerlei Skonto gewährt werden, weder bar noch in Rechnung.

\$ 3

Bei Bertaufen, die nicht unter § 2 fallen, barf ein Stonto von 2 Prozent gewährt werben.

\$ 4

1. Im Berkehr mit Behörden, öffentlichen und Anftaltsbibliotheken ist ein Rabatt (Stonto) bis au 5 Prozent zuläffig.

2. Den öffentlichen Bibliotheken darf, wenn sie einen Bermehrungsetat (Bücher, Zeitschriften und Buchbinderlöhne) von mindestens 10 000 M jährlich haben, ein Rabatt bis zu  $7^{1/2}$  Prozent gewährt werden.

3. Auf Zeitschriften, welche öfter als zwölfmal jährlich erscheinen, und alle vom Berleger mit weniger als 25 Prozent rabattierten Artikel darf auch in den Fällen der Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen kein Rabatt gewährt werden.

§ 5.

Bei Artikeln, für welche der Berleger einen Ladenpreis nicht bestimmt hat, kann vom Borstande ein Berkaufspreis, unter dem nicht verkauft werden darf, festgesetzt werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Berkaufsbestimmungen können vom Borstande mit einer Konsventionalstrase von 10—50 M belegt werden, sofern die Berstöße nicht auf Grund der Satzungen des Berbandes und des Börsenvereins (Ausschließung, Sperre) behandelt werden müssen.

Leipzig, ben 15. Juli 1910.

## Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Teipzig.

Rarl Siegismund. Artur Seemann. Alfred Boerster. Dr. Erich Ehlermann. Hermann Seippel.